

Deviation Reports

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	FORMAT UND INHALT DER DEVIATION REPORTS	2
3	DIE VERGLEICHsverTEILUNG ALS GRUNDLAGE FÜR DIE DEVIATION REPORTS	3
3.1	VERGLEICHsverTEILUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019	3
3.2	SPARTEN IN DER VERGLEICHsverTEILUNG	4
3.3	UMBUCHUNGEN	4
3.4	FEHLENDE WERKE	4
4	ÄNDERUNGEN IN DEN ANTEILSBILDERN	5
4.1	BASISAUfTEILUNG UND ABLEITUNGSLOGIK	5
4.2	TEILVERLEGTE WERKE	6
4.3	ABTRETUNGSQUOTEN FÜR DEN ORIGINALVERLAG	7
4.4	ABSCHAFFUNG DER PHONO-REGELUNG FÜR DEN VERLEGERANTEIL BEI ALTWERKEN	8
4.5	WERKE MIT FREIEN KOMPONISTEN ODER TEXTDICHTERN	8
4.6	NEUE BETEILIGUNGSREGELN FÜR BEARBEITER GESCHÜTZTER MUSIK	9
4.7	SUBVERLEGTE WERKE UND ABLEITUNGSLOGIK	10
4.8	BERECHNUNG DER ANTEILSAUFTEILUNG MEHRERER ORIGINALVERLAGE INNERHALB EINES ORIGINALVERLAGSVERTRAGES – PROBLEMFALL „WERKE MIT ASYMMETRISCHEN VRTS“	11
4.8.1	<i>Einleitung</i>	11
4.8.2	<i>Migration von Werken mit „asymmetrischen VRTs“</i>	12
4.8.3	<i>Wie erkenne ich Werke mit asymmetrischen VRTs?</i>	13
4.9	SONDERFÄLLE MIT EINGESETZTEN ANTEILEN	13
5	ANHANG: WEITERE BEISPIELE	14
5.1	SCHIENENBASIERTE AUSWERTUNG VON SUBVERLAGSVERTRÄGEN	14

1 EINLEITUNG

Die Mitgliederversammlung 2020 hat mit Annahme des Antrags zu TOP 19 eine grundlegende Neuordnung der Anteilsregeln – das heißt der Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die beteiligten Urheber und Verleger – beschlossen. Die neuen Regeln sollen für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021 zur Anwendung kommen. Durch die Umstellung auf die neuen Anteilsregeln ändern sich in bestimmten Konstellationen die Anteile an den Werken und somit auch die Beträge, die die Mitglieder von der GEMA bei der Verteilung für Nutzungen dieser Werke erhalten.

Um diese Änderungen transparent zu machen, ist im Rahmen der Vorbereitungen auf die Einführung des neuen Regelwerkes eine Vergleichsverteilung durchgeführt worden, mit der zwei Verteilungen miteinander verglichen worden sind:

- Eine Verteilung mit den Nutzungsdaten des Geschäftsjahrs 2019 unter Anwendung der bisherigen Anteilsregeln („Alt-Verteilung“).
- Eine hypothetische Verteilung mit den gleichen Nutzungsdaten unter Anwendung der neuen Anteilsregeln („Neu-Verteilung“).

Auf Basis dieser Vergleichsverteilung sind Deviation Reports (Abweichungsreports) erstellt worden, in denen auf der Ebene der einzelnen verteilten Werkfassungen die Ergebnisse der Alt-Verteilung den Ergebnissen der Neu-Verteilung gegenübergestellt worden sind.

Diese Deviation Reports stehen den Mitgliedern ab Dezember im GEMA-Portal zur Verfügung. Damit können Sie im Vorfeld einen Eindruck davon bekommen, wie sich die neuen Anteilsregeln auf die Verteilung Ihrer Werke auswirken werden.

Die Deviation Reports beinhalten ausschließlich Werke, die im Geschäftsjahr 2019 genutzt worden sind.

Es ist dabei folgender **wichtiger Vorbehalt** zu beachten: Die den Deviation Reports zugrundeliegende Vergleichsverteilung bildet den momentanen Projektstand ab. Die Deviation Reports zeigen also noch nicht für alle darin enthaltenen Werke das endgültige neue Anteilsbild.

Ferner beachten Sie bitte, dass es sich bei den in den Deviation Reports dargestellten Abweichungen lediglich um Vergleichsberechnungen handelt, nicht aber um Daten zu einer konkreten Ausschüttung. Der Deviation Report begründet daher keinerlei Ansprüche in Bezug auf vergangene oder künftige Ausschüttungen.

2 FORMAT UND INHALT DER DEVIATION REPORTS

Die Reports werden in **Tabellenform im csv-Format** (ASCII-Zeichensatz) zur Verfügung gestellt. Damit sind sie für eine maschinelle Weiterverarbeitung geeignet. Sie können die Reports auch in Excel öffnen und dann die Daten filtern, sortieren, Spalten oder Zeilen ausblenden, verschieben usw.

Im Report finden Sie folgende Angaben:

- zur Verteilung des Werkes, wie z. B. Verteilungsbezeichnung, Sparte, Gebiet, Werkfassungsnummer und Titel
- zu den Werkbeteiligten, wie z. B. Rolle, Name, Beteiligtennummern
- zur Verteilung nach den bisherigen Anteilsregeln: Betrag und Anteil
- zur Verteilung nach den neuen Anteilsregeln: Betrag und Anteil
- zu den Differenzen zwischen den Beträgen bzw. den Anteilen

Eine Erläuterung des Formates und der Inhalte der **einzelnen Spalten** der Deviation Reports finden Sie in folgender Datei:



Spalten_Erlaeuterung
en_20211120.xlsx

Die Neu-Anteile werden gemäß Verteilungsplan konsequent in Prozenten berechnet, auch in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (AR-Sparten), in denen die Anteile bislang in Zwölfteln oder Vierundzwanzigsteln dargestellt wurden. Um einen Vergleich zwischen den Alt- und Neu-Anteilen zu ermöglichen, sind die Alt-Anteile in den AR-Sparten in den Deviation Reports von Zwölfteln und Vierundzwanzigsteln in Prozente umgerechnet worden. Aufgrund von **Rundungseffekten** geht die Summe der Alt-Anteile dabei nicht immer auf 100,00% auf.

In den Deviation Reports für Verlage sind auch die Werke enthalten, die in deren **Editionen** mit eigener Kontonummer enthalten sind. Die Beteiligtennummer der Edition steht dann in der Spalte Ukto, die Beteiligtennummer des Verlages, der die Edition hat, in der Spalte Hkto.

In den Deviation Reports sind nicht nur GEMA-Originalwerke, sondern **auch Auslandswerke** enthalten. Im Rahmen der Anpassung der Anteilsregeln sind auch einige Bestimmungen für subverlegte Werke geändert worden, so dass es auch hier zu Abweichungen kommen kann. Daneben gelten die neuen Anteilsregeln für Werke mit freien Komponisten und Textdichtern auch für Auslandswerke, ebenso die neuen Regeln für Bearbeiter geschützter Musik.

Für die Mitglieder, die die Deviation Reports in **Excel** verarbeiten möchten, haben wir ein Template erstellt und außerdem eine Beschreibung, wie die csv-Datei in das Template kopiert wird.



Template_Dev_Rep_20211112.xlsx



Template_CSV_in_EXCEL_umwandeln_202

3 DIE VERGLEICHVERTEILUNG ALS GRUNDLAGE FÜR DIE DEVIATION REPORTS

3.1 VERGLEICHVERTEILUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Im Rahmen der Vergleichsverteilung ist eine Verteilung nach den alten Anteilsregeln mit einer hypothetischen Verteilung nach neuen Anteilsregeln verglichen worden. Für beide Verteilungen sind die gleichen Nutzungsdaten verwendet worden, und zwar die des Geschäftsjahres 2019. Dies ist das letzte Geschäftsjahr, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Vergleichsverteilung vollständig verteilt und ausgeschüttet war.

Wichtig: Da die Nutzungsdaten des Geschäftsjahres 2019 verwendet worden sind, mussten auch die Vereinbarungen im Dokumentationssystem (DIDAS) verwendet werden, die 2019 gültig waren. Beispiel: Ein 2019 genutztes Werk war 2019 noch bei Verlag A verlegt, seit 1.1.2021 aber bei Verlag B. Dieses Werk ist im Deviation Report für Verlag A enthalten.

Das Gleiche gilt für Editionsbeziehungen: Wenn eine bestimmte Edition im Jahre 2019 zu Verlag A gehörte, aber ab 1.1.2021 Verlag B zugeordnet ist, sind die Werke, die 2019 von dieser Edition verlegt worden sind, im Deviation Report für Verlag A enthalten.

Wenn Sie wissen möchten, wie das Anteilsbild eines Werkes gemäß Neuregelung auf der Grundlage der aktuell gültigen Verlagsverträge und Editionsbeziehungen aussieht, können Sie die weitere Online-Datenbank in der erweiterten Repertoiresuche verwenden. Hier können Sie die Anteilsbilder abrufen, die sich nach der Ableitungslogik für Ihre probeweise migrierten Werke ergeben, sofern sie in der migrierten Teilmenge vorhanden

sind. Über die beiden Online-Datenbanken in der erweiterten Repertoiresuche können somit altes und neues Anteilsbild verglichen werden.

3.2 SPARTEN IN DER VERGLEICHVERTEILUNG

Die meisten Sparten sind in der Vergleichsverteilung ausgewertet worden, jedoch nicht alle. Ausgenommen sind die Online-Sparten GOP, GOP VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D und VOD D VR sowie die Auslandssparten. DK VR ist aus technischen Gründen zwar in den Deviation Reports enthalten, aber immer ohne Beträge.

3.3 UMBUCHUNGEN

In der Vergleichsverteilung werden Verteilungen realitätsnah nachvollzogen, was dazu führt, dass in den Deviation Reports Umbuchungen abgebildet sein können. Das ist auf den ersten Blick verwirrend, aber leicht erkennbar. Beispiel:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Sparte	Werk	Fas	Rol	Hkto	Alt-EU	Alt-Ant	Neu-EUR	Neu-Ant	Δ EUR	Δ Ant	Δ Ant %
1	FS VR	9999999	1	K	11111	32,31	60,00	0,00	0,00	-32,31	-60,00	-100,00
2	FS VR	9999999	1	OV	22222	21,54	40,00	0,00	0,00	-21,54	-40,00	-100,00
3	FS VR	9999999	1	K	11111	0,00	0,00	32,31	60,00	32,31	60,00	99.999,99
4	FS VR	9999999	1	OV	22222	0,00	0,00	21,54	40,00	21,54	40,00	99.999,99

Es gibt Minus-Beträge und Minus-Anteile in den Spalten 10-12 von Zeilen 2 und 3. Sämtliche Beträge und Anteile sind dem Komponisten und Verlag abgezogen worden. Die gleichen Beteiligten, Beträge und Anteile erscheinen dann aber als Plus in den Spalten 10-12 von Zeilen 4 und 5. Daran kann man erkennen, dass es sich hier um eine Umbuchung handelt und nicht um eine Änderung aufgrund der Einführung der Ableitungslogik.

In der Differenzspalte ganz rechts gibt es folgende Besonderheit:

- Die Belastungen in den Zeilen 1 und 2 führen zu minus 100%, da im ersten Schritt der Umbuchung sämtliche Anteile der Beteiligten auf 0 gesetzt werden müssen.
- Die Gutschriften in den Zeilen 3 und 4 von 0% auf 60% (K) bzw. von 0% bzw. 40% (OV) kann man prozentual nicht relativ darstellen. Daher wird hier ersatzweise als „Dummy“ die Zahl 99.999,99 eingetragen. Konsequenzen für die Berechnung der Anteile und der Abweichungen ergeben sich hieraus nicht.

3.4 FEHLENDE WERKE

Wenn ein bestimmtes Werk im Deviation Report fehlt, kann das unterschiedliche Gründe haben, wie z.B.:

- Das Werk ist im Geschäftsjahr 2019 nicht genutzt worden.
- Die Werkenummer, unter der das Werk im Geschäftsjahr 2019 verteilt worden ist, ist nicht mehr gültig, da das Werk inzwischen unter einer anderen Werkenummer registriert ist.
- Das Werk war im Geschäftsjahr 2019 noch geschützt, ist aber inzwischen gemeinfrei geworden und die Registrierung ist deswegen nicht mehr verteilfähig.
- Für Verlage relevant: Die Verlagsrechte lagen 2019 bei einem anderen Verlag oder sind inzwischen beendet worden.
- Die Edition gehörte 2019 zu einem anderen Verlag (Editionsinhaber).
- Das Werk konnte zum derzeitigen Projektstand noch nicht migriert werden.

4 ÄNDERUNGEN IN DEN ANTEILSBILDERN

4.1 BASISAUFTeilUNG UND ABLEITUNGSLOGIK

Bei der Neuordnung der Anteilsregeln wird eine Vielzahl unterschiedlicher Anteilsschlüssel durch wenige, einheitlich, logisch stringent aufeinander aufbauende Anteilsregeln ersetzt. In den AR-Sparten haben die Urheber grundsätzlich die Möglichkeit, Musik- und Textanteile frei zu vereinbaren. Falls sich die Autoren nicht für eine individuelle Aufteilung zwischen Musik und Text entscheiden, kommt die sogenannte „Basisaufteilung“ zur Anwendung. Hiernach beträgt im AR der Musikanteil 64% und der Textanteil 36%. Die Anteile der übrigen Rollen und Beteiligten (Verleger, Bearbeiter etc.) werden dann nach einheitlichen Regeln aus dem jeweiligen Urheberanteil abgeleitet (sog. „Ableitungslogik“).

Durch die Umstellung von den alten auf die neuen Anteilsregeln kommt es zu Anteilsverschiebungen bei der Verteilung.

Beispiel Sparte U

Der bisherige Schlüssel legt für folgende zwei Standardfälle diese Aufteilungen fest:

K 66,67% = 8/12

T 33,33% = 4/12

K 41,67% = 5/12

T 25,00% = 3/12

OV 33,33% = 4/12

In Zukunft werden die Basisaufteilung (sofern die Aufteilung im AR nicht frei vereinbart wurde) und die Ableitungslogik angewandt. Bei unverlegten Werken führt die Basisaufteilung zu folgenden Anteilen:

K 64,00%

T 36,00%

Verlegte Urheber treten im AR 33,33% an ihren jeweiligen Verlag ab. Sie behalten also 66,67% ihrer unverlegten Anteile:

K $66,67\% \times 64,00\% = 42,67\%$

T $66,67\% \times 36,00\% = 24,00\%$

OV $(33,33\% \times 64,00\%) + (33,33\% \times 36,00\%) = 21,33\% + 12\% = 33,33\%$

Beispiel Sparte FS

Auch in der Sparte FS werden in Zukunft die Basisaufteilung (sofern die Aufteilung im AR nicht frei vereinbart wurde) und die Ableitungslogik angewandt. Die Aufteilung für unverlegte und verlegte Werke ist somit identisch mit der obigen Aufteilung in der Sparte U.

Die Abweichungen zwischen Alt- und Neu-Verteilungen unterscheiden sich aber von denen in der Sparte U, da in der Sparte FS nach den bisherigen Anteilsregeln eine andere Aufteilung als in der Sparte U galt:

K 50,00% = 12/24

T 50,00% = 12/24

K 37,50% = 9/24

T 29,17% = 7/24

OV 33,33% = 8/24

Das folgende Dokument unterstützt Sie beim Abgleich von Alt und Neu.



Alt_Neu_Aufteilung
_Gegenueberstellun

Es enthält eine tabellarische Gegenüberstellung von Alt- und Neu-Anteilsaufteilungen für alle Sparten und für alle relevanten Rollenkombinationen von unverlegten und verlegten GEMA-Originalwerken.

Aus der Tabelle geht hervor, dass nach den neuen Anteilsregeln geringere Unterschiede zwischen den Sparten bestehen als nach den alten Regeln. So gibt es z. B. keinen Unterschied mehr zwischen den Anteilsbildern für die Sparten FS und U.

Gewisse Spartenunterschiede sind geblieben, wie z.B. zwischen U und UD in Konstellationen mit freien Urhebern. Und natürlich gibt es weiterhin den grundlegenden Unterschied zwischen den AR- und den VR-Sparten.

4.2 TEILVERLEGTE WERKE

Im Rahmen der Ableitungslogik können die Anteilsaufteilungen von teilverlegten Werken leicht berechnet werden. Ausgangspunkt ist die Aufteilung zwischen Musik und Text (Basisaufteilung bzw. frei vereinbarte Aufteilung im AR). Jeder verlegte Komponist oder Textdichter tritt 33,33% im AR und 40,00% im VR an seinen Verlag ab. Nicht-verlegte Komponisten und Textdichter behalten ihre Anteile aus der Basisaufteilung (bzw. frei vereinbarten AR-Aufteilung).

Bisher galten dagegen abweichende Aufteilungen für unverlegte Werke. Außerdem gab es unterschiedliche Abtretungsquoten: Der Textdichter eines teilverlegten Werkes trat im AR 25% an seinen Verlag ab, und nicht (wie der Komponist) 33,33%.

Beispielwerk in der Sparte U mit einem verlegten K1 mit 70% vom K-Anteil, einem unverlegten K2 mit 30% vom K-Anteil und einem verlegten T (100% vom T-Anteil). K1 und T sind bei OV1 verlegt.

Bisherige Regelung: Das Verhältnis zwischen Musik und Text ist 66,67:33,33

- K1 hat 70% vom K-Anteil, also 46,67%. Er ist bei OV1 teilverlegt, d.h. K1 tritt 33,33% seines Anteils an OV1 ab (= 15,56%). Es verbleiben 31,11% bei K1.
- K2 hat 30% vom K-Anteil, also 20,00%. Er ist nicht verlegt. Diese 20% verbleiben also bei K2.
- T hat 100% vom T-Anteil, also 33,33%. Er ist bei OV1 teilverlegt, d.h. T tritt lt. bisheriger Regelung **25%** seines Anteils an OV1 ab (= 8,33%). Es verbleiben 25,00% bei T.

Ergebnis:

- K1 31,11
- K2 20,00
- T 25,00
- OV1 23,89 (= 15,56+8,33)

Neue Regelung (Ableitungslogik): Das Verhältnis zwischen Musik und Text ist 64:36

- K1 hat 70% vom K-Anteil, also 44,80%. Er ist bei OV1 teilverlegt, d.h. K1 tritt 33,33% seines Anteils an OV1 ab (= 14,93%). Es verbleiben 29,87% bei K1.
- K2 hat 30% vom K-Anteil, also 19,20%. Er ist nicht verlegt. Die 19,2% verbleiben also bei K2.

- T hat 100% vom T-Anteil, also 36,00%. Er ist bei OV1 teilverlegt, d.h. T tritt **33,33%** seines Anteils an OV1 ab (= 12,00%). Es verbleiben 24,00% bei T.

Ergebnis Neuregelung:

- K1 29,87
- K2 19,20
- T 24,00
- OV1 26,93 (= 14,93+12)

4.3 ABTRETUNGSQUOTEN FÜR DEN ORIGINALVERLAG

Die neuen Anteilsregeln legen die Abtretungsquoten für den Originalverlag fest: Im AR erhält der Verlag 33,33% des Anteils des von ihm verlegten Komponisten oder Textdichters, im VR 40%. Damit ist in der Ableitungslogik der effektive Anteil des Verlags abhängig vom Anteil des von ihm verlegten Komponisten oder Textdichters. Deren Anteile sind entsprechend der Basisaufteilung (bzw. im AR der frei vereinbarten Aufteilung zwischen Musik und Text).

Dies führt (abhängig von den registrierten Vertreten-Von-Verweisen (VRTs)) zu Unterschieden zwischen der Verteilung gemäß Altregeln und der Verteilung gemäß Neuregeln.

Beispiel 1, Sparte U

Ein Werk ist im alten Dokumentationssystem wie folgt mit GEMA-Schlüsseln registriert:

- K 100% vom K-Anteil
- T 100% vom T-Anteil
- OV1 50% vom OV-Anteil
- OV2 50% vom OV-Anteil
- K hat VRT mit OV1
- T hat VRT mit OV2

Wenn das Werk auf die Ableitungslogik umgestellt worden ist, ergibt sich eine andere Aufteilung:

Rolle	Anteil Alt	Anteil Neu
K	41,67	42,67
T	25,00	24,00
OV1(K)	16,66	21,33
OV2(T)	16,67	12,00

Das Ergebnis ist anders, wenn K von OV1 und von OV2 verlegt (vertreten) wird und T ebenfalls von OV1 und von OV2: **Beispiel 2, Sparte U**

Ein Werk ist im alten Dokumentationssystem wie folgt mit GEMA-Schlüsseln registriert:

- K 100% VA
- T 100% VA
- OV1 50% VA
- OV2 50% VA
- K hat VRT mit OV1 und mit OV2
- T hat VRT mit OV1 und mit OV2

Wenn das Werk auf die Ableitungslogik umgestellt worden ist, ergibt sich folgende Aufteilung:

Rolle	Anteil Alt	Anteil Neu
-------	------------	------------

K	41,67	42,67
T	25,00	24,00
OV1(K+T)	16,66	16,66
OV2(K+T)	16,67	16,67

4.4 ABSCHAFFUNG DER PHONO-REGELUNG FÜR DEN VERLEGERANTEIL BEI ALTWERKEN

Die Mitgliederversammlung hat die Phono-Regelung für Altwerke, angemeldet vor dem 1.1.1979, abgeschafft (einschließlich §206 Ziff. 3 und 4). Gemäß dieser Regelung wurde in der Sparte Phono VR ein verlegtes Werk wie folgt aufgeteilt: K 25%, T 25%, OV 50%. Im Rahmen der Ableitungslogik gilt der einheitliche Verlegeranteil von 40% auch für diesen Fall, so dass sich die Aufteilung K 30%, T 30%, OV 40% ergibt.

4.5 WERKE MIT FREIEN KOMPONISTEN ODER TEXTDICHTERN

Bei Werken mit freien Komponisten oder Textdichtern entstehen durch das geänderte Regelwerk Unterschiede zwischen Alt- und Neu-Verteilung, insbesondere in den AR-Sparten. Die Abweichungen gehen aus der Tabelle in 4.1 hervor.

Die neue Systematik sieht eine Berechnung der Anteile in zwei Schritten vor:

1. Zunächst wird die Aufteilung berechnet, als ob das Werk geschützte Komponisten und Textdichter hätte.
2. Dann werden die Komponisten- und/oder Textdichteranteile teilweise oder ganz auf geschützte Urheber (wie A-Bearbeiter) umgesteuert. Die verbleibenden Anteile sind freie Anteile (Ausfall).

Damit ist sichergestellt, das bei vollverlegten Werken der Verlagsanteil im AR 33,33% beträgt, wie bei normalen geschützten Werken, und nicht wie bisher mal 33,33%, mal 25%.

Zum neuen Regelwerk einige Beispiele:

Unverlegtes Werk mit K(F) und A in der Sparte U

Rolle	U12 Alt	U12 Neu	Rechenweg Neu
K(F)	75,00	60,00	Rest
A	25,00	40,00	K-Anteil beträgt gem. §192/194 100% Davon 40% gem. §197 an A

Gleiches Werk verlegt

Rolle	U12 Alt	U12 Neu	Rechenweg Neu
K(F)	41,67	40,00	Rest
A	25,00	26,67	K-Anteil beträgt gem. §192/194 66,67% Davon 40% gem. §197 an A
OV	33,33	33,33	

Das gleiche verlegte Werk, aber jetzt in Sparte UD

Rolle	UD	UD	Rechenweg Neu
K(F)	0,00	0,00	Rest
A	42,86	66,67	K-Anteil beträgt gem. §192/194 66,67% Davon 100% gem. §197 (1) an A
OV	57,14	33,33	Verlagsanteil gem. §197 (2)

Für die Sparte UD schreibt der Verteilungsplan in § 197 (1) vor, dass der Komponistenanteil zu 100% an den A-Bearbeiter gehen soll.

Verlegtes Werk mit K(F), A und T(F) in der Sparte U

Rolle	U12 Alt	U12 Neu	Rechenweg Neu
K(F)	25,00	25,60	Rest
A	25,00	17,07	K-Anteil beträgt gem. §192/194 42,67% Davon 40% gem. §197 (1) an A
T(F)	25,00	24,00	T-Anteil beträgt gem. §192/194 24%
OV	25,00	33,33	Verlagsanteil gem. §197 (2)

In den Verteilungsunterlagen und somit auch in den Deviation Reports werden die freien Anteile häufig zusammengefasst und mit der Rolle G für Gesellschaft DP ausgewiesen. Das sieht dann wie folgt aus:

Rolle	U12 Alt	U12 Neu	Rechenweg Neu
A	25,00	17,07	wie oben
OV	25,00	33,33	wie oben
G (DP)	50,00	49,60	=25,60+24,00

4.6 NEUE BETEILIGUNGSREGELN FÜR BEARBEITER GESCHÜTZTER MUSIK

Bei verlegten Werken wird der Bearbeiteranteil künftig einheitlich zu 66,67% vom Komponisten und zu 33,33% von dessen Originalverlag getragen. Welche Änderungen sich daraus ergeben, geht aus der Tabelle in 4.1 hervor.

Anhand von zwei einfachen Fällen kann der grundsätzliche Rechenweg erläutert werden: Es handelt sich dabei um untextierte, verlegte Werke in der Sparte U mit Bewertung 12 bzw. 24 Punkten. Umgerechnet in Zwölftel sehen wir in der Alt-Aufteilung 58,34% = 7/12 beim Komponisten, 8,33% = 1/12 beim Bearbeiter und 33,33% = 4/12 beim Originalverlag im Falle einer Bewertung von 12 Punkten. Bei 24 Punkten ist auf Aufteilung K 50% = 6/12, B 16,67% = 2/12, OV 33,33% = 4/12.

Rolle	U12 Alt	U12 Neu	Rechenweg Neu
K(G)	58,34	61,12	=66,67-(0,6667*8,33)
B	8,33	8,33	
OV(K)	33,33	30,55	=33,33-(0,3333*8,33)
Rolle	U24 Alt	U24 Neu	Rechenweg Neu
K(G)	50,00	55,56	=66,67-(0,6667*16,67)
B	16,67	16,67	
OV(K)	33,33	27,77	=33,33-(0,3333*16,67)

Der Verteilungsplan sieht vor, dass nur der Verleger des Komponisten belastet wird, nicht der Verleger des Textdichters. Wie sieht nun die Alt- und Neu-Verteilung eines textierten verlegten Werkes aus? Um diese Frage zu beantworten, werfen wir zunächst einen Blick auf die Originalfassung ohne Bearbeiter, denn das ist der Ausgangspunkt:

Rolle	U12 Alt	U12 Neu
K(G)	41,67	42,67
T(G)	25,00	24,00
OV(K)	16,66	21,33
OV(T)	16,67	12,00

Die Bearbeitung dieses Werkes hat folgende Aufteilung:

Rolle	U24 Alt	U24 Neu	Rechenweg Neu
K(G)	33,34	37,12	=42,67-(0,6667*8,33)
B	8,33	8,33	
T(G)	25,00	24,00	Keine Belastung
OV(K)	16,66	18,55	=21,33-(0,3333*8,33)
OV(T)	16,67	12,00	Keine Belastung

Die Anteile des Textdichters und des Textdichterverlages sind also nicht berührt.

Der Rechenweg wird komplexer, wenn es am Werk mehrere Komponisten gibt, die unabhängig voneinander unverlegt oder verlegt sind. Dazu folgendes Beispiel:

- Ein Werk ist von zwei Komponisten und einem Textdichter geschrieben worden. Außerdem gibt es einen genehmigten Bearbeiter. Die Punktbewertung des Werkes ist 12P. Der Bearbeiter hat daher Anspruch auf 8,33%.
- Es gilt in der Sparte U die statuarische Basisaufteilung K 64 – T 36.
- Gemäß Anmeldung teilen sich die beiden Komponisten den K-Anteil im Verhältnis K1 60% zu K2 40%.
- K1 ist verlegt, K2 und T1 jedoch nicht.

Berechnung der Aufteilung:

- $K1 = 0,6 \cdot 64 = 38,4$. K1 tritt 33,33% von 38,4 = 12,8 an OV1 ab. Zwischenergebnis: Bei K1 verbleiben 25,6. Davon wird $0,6 \cdot 8,33 \cdot 0,67 = 3,35$ zugunsten des Bearbeiters abgezogen. Endergebnis K1 = 22,25%.
- $OV1 = 12,8$ als Zwischenergebnis. Davon wird $0,6 \cdot 8,33 \cdot 0,33 = 1,65$ zugunsten des Bearbeiters abgezogen. Endergebnis $OV1 = 11,15\%$.
- $K2 = 0,4 \cdot 64 = 25,6$. Davon wird $0,4 \cdot 8,33 = 3,33$ zugunsten des Bearbeiters abgezogen. Endergebnis K2 = 22,27%.
- $B = 8,33\%$
- $T1 = 36\%$

4.7 SUBVERLEGTE WERKE UND ABLEITUNGSLOGIK

Im Sinne der Ableitungslogik beziehen sich grundlegende Regeln für Insubverlagnahmen nicht mehr auf das Werk insgesamt, sondern auf die Werkbeiträge, die tatsächlich subverlegt sind. Ein Beispiel dafür ist § 210 (8):

- Bisherige Regelung: „Für ein im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegtes **Werk** ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.“
- Neue Regelung: „Für einen **Werkbeitrag**, der im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegt ist, ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.“

Für sogenannte „gemischte“ GEMA-Originalwerke mit einem GEMA-Originalverlag und einem in Deutschland subverlegten Auslandsoriginalverlag ist die bisherige Regelung wie folgt umgesetzt worden. Im folgenden Bei-

spiel gibt es einen GEMA-Komponisten mit einem GEMA-Originalverlag und einen SACEM-Textdichter mit einem SACEM-Originalverlag. Ein GEMA-Subverlag vertritt für das Gebiet Deutschland den SACEM-Originalverlag im VR mit einer Subquote von 50,00% Vom Gesamt sowie einer Zahlbarkeitsstellung vom SACEM-Originalverlag an den GEMA-Subverlag. Bisherige Aufteilung:

K	GEMA	30,00
T	SACEM	30,00
OV1	GEMA	20,00
OV2	SACEM	00,00
SV von OV2	GEMA	20,00

Gemäß neuer Regelung wird obiges Werk für Verwertungen in Deutschland im VR wie folgt aufgeteilt:

K	GEMA	30,00
T	SACEM	12,50
OV1	GEMA	20,00
OV2	SACEM	00,00
SV von OV2	GEMA	37,50

Der Werkbeitrag von K ist nicht subverlegt; daher bekommt K die üblichen 30%, OV1 20%. Separat davon ist der Werkbeitrag von T zu betrachten, der subverlegt ist.

Einige weitere Beispiele für die schienenbasierte Auswertung von Subverlagsverträgen finden Sie im Anhang 5.1.

4.8 BERECHNUNG DER ANTEILSAUFTEILUNG MEHRERER ORIGINALVERLAGE INNERHALB EINES ORIGINALVERLAGSVERTRAGES – PROBLEMFALL „WERKE MIT ASYMMETRISCHEN VRTs“

4.8.1 Einleitung

Ausgangspunkt für die Berechnung der Anteile in der Ableitungslogik ist die Aufteilung zwischen Musik und Text (Basisaufteilung bzw. frei vereinbarte Aufteilung im AR). Wenn ein Werk teilweise oder vollständig verlegt ist, wird im GEMA-Dokumentationssystem für jeden verlegten Urheber ein Originalverlagsvertrag angelegt. Ein Urheber kann bei mehreren Originalverlagen verlegt sein. In diesem Fall hat der Originalverlagsvertrag im Dokumentationssystem mehrere Originalverlage; dann muss auch die Aufteilung zwischen diesen Verlagen festgehalten werden.

Beispiel: Für ein Werk von K und T gilt im AR die Basisaufteilung 64,00 zu 36,00; im VR gilt die Basisaufteilung 50 zu 50. K ist unverlegt. T ist verlegt von OV1 und OV2. Gemäß Anmeldung teilen sich OV1 und OV2 den Verlagsanteil im Verhältnis 60 zu 40 auf.

Dies wird wie folgt dokumentiert:

- Urhebervereinbarung zwischen K (64,00 im AR, 50,00 im VR) und T (36,00 im AR, 50,00 im VR).
- Originalverlagsvertrag zwischen T einerseits und OV1 und OV2 andererseits. Die Abtretungsquote beträgt 33,33% des T-Anteils im AR und 40,00% des T-Anteils im VR. Der sich daraus ergebende Verlagsanteil steht zu 60% OV1 zu, zu 40% OV2.

Der Verlagsanteil insgesamt beträgt 12,00% im AR (= 33,33% von 36,00%) bzw. 20,00% im VR (= 40,00% von 50,00%). Gemäß gemeldeter Aufteilung erhält OV1 davon 60%, also 7,20% im AR bzw. 12,00% im VR, und OV2 davon 40%, also 4,80% im AR und 8,00% im VR.

Im Rahmen der Migration des Dokumentationsdatenbestandes von der alten Regelung in die Ableitungslogik muss diese Aufteilung zwischen mehreren Originalverlagen berechnet werden. Die Grundlage für diese Berechnung sind folgende Angaben in der Ist-Registrierung: die Aufteilung zwischen den Originalverlagen im bisher registrierten Originalverlagsvertrag gemäß bisheriger Logik sowie die Vertreten-Von-Verweise (VRTs) in diesem Originalverlagsvertrag.

4.8.2 Migration von Werken mit „asymmetrischen VRTs“

Nun gibt es Fälle, für die im vorhandenen Datenbestand die Angaben nicht ausreichend sind, um die Aufteilung zuverlässig berechnen zu können.

Beispiel: Das folgende vollständig verlegte Werk hat 7 Komponisten und 4 Originalverlage. Gemäß vorhandener Registrierung teilen sich die Komponisten den Komponistenanteil wie in Spalte 2 der Tabelle unten angegeben auf. Die Prozentangaben in Spalten 5 und 8 beziehen sich auf den Anteil des jeweiligen Verlages am Verlagsanteil.

K1 und K7 sind jeweils von einem Verlag verlegt (von OV1 bzw. von OV4); die anderen Komponisten von jeweils zwei Verlagen. Umgekehrt gibt es Verlage, die mehrere Urheber vertreten. Dabei ist ein unregelmäßiges Netzwerk von „Vertreten-Von-Verweisen“ (VRTs) entstanden, die als „asymmetrische VRTs“ bezeichnet werden:

	1	2	3	4	5	6	7	8
1	K1	30,56	vertreten von	OV1	27,78			
2	K2	30,56	vertreten von	OV2	13,88	und von	OV5	13,88
3	K3	7,64	vertreten von	OV3	16,66	und von	OV4	27,80
4	K4	7,64	vertreten von	OV3	16,66	und von	OV4	27,80
5	K5	7,64	vertreten von	OV3	16,66	und von	OV4	27,80
6	K6	7,64	vertreten von	OV3	16,66	und von	OV4	27,80
7	K7	8,32	vertreten von	OV4	27,80			

Im Rahmen der Migration werden die Verlagsverträge gemäß Ableitungslogik in Dokumentationssystem DIDAS abgebildet; das Rückgrat dafür bilden die VRT-Verweise in der Ist-Registrierung. Das bedeutet:

- K1 bekommt in der Ableitungslogik einen Verlagsvertrag mit OV1. Da es nur einen Originalverlag in diesem Vertrag gibt, bekommt OV1 100% des Verlagsanteils.
- K2 bekommt einen Verlagsvertrag mit OV2 und OV5. Es gibt also zwei Originalverlage in diesem Vertrag. Aufgrund der Anteile im Ist-Vertrag und aufgrund der Tatsache, dass OV2 und OV5 keine weiteren Urheber vertreten, ist klar, dass sich OV2 und OV5 den Verlagsanteil hälftig teilen.
- K7 bekommt einen Verlagsvertrag mit OV4. Da es nur einen Originalverlag in diesem Vertrag gibt, bekommt OV4 100% des Verlagsanteils
- Problematisch sind die gemäß bisheriger GEMA-Logik vorhandenen Verlagsverträge von K3, K4, K5 und K6, alle mit OV3 und OV4. Es ist nicht möglich, die Aufteilungen zwischen OV3 und OV4 schlüssig zu berechnen. Der Grund dafür ist, dass OV4 nicht nur Verlag von K3, K4, K5 und K6 ist, sondern auch von K7. K7 wird nur von OV4 vertreten, nicht auch von OV3. Die Symmetrie wird hier also durchbrochen und das macht eine schlüssige Kalkulation unmöglich. Die Berechnung wäre unproblematisch, wenn K7 nicht nur von OV4, sondern auch von OV3 verlegt worden wäre; oder wenn K7 von einem ganz anderen Verlag OV5 verlegt worden wäre.
- Das Migrationsproblem wird dadurch verursacht, dass im derzeitigen DIDAS-System die Verlagsanteile kumuliert registriert worden sind. OV4 aus obigem Beispiel ist mit seinem Gesamtanteil von 27,80% vom Verlagsanteil registriert, der sich aus den abgetretenen Anteilen von K3, K4, K5, K6 und K7 zusammensetzt. Aus diesem Gesamtanteil können wir im Falle von asymmetrischen VRTs nicht mehr rekonstruieren, wie sich der Originalverlagsanteil z.B. in der Schiene von K3 auf OV3 und OV4 aufteilt.

Um derartige Werke trotzdem für die Vergleichsverteilung migrieren zu können, ist in solchen Fällen eine gleichmäßige Aufteilung zwischen den Originalverlagen eines Originalverlagsvertrages eingesetzt worden. Wenn eine solche gleichmäßige Aufteilung nicht zutreffend ist, führt dies zu Abweichungen zwischen Alt- und Neuverteilung.

Um solche Abweichungen in der Verteilung zu vermeiden, ist ein Lösungsansatz entwickelt worden, der allerdings noch nicht in der Vergleichsverteilung berücksichtigt werden konnte. Die Abweichungen, die für solche Werke in den Deviation Reports sichtbar werden, spiegeln also nicht den finalen Zustand wider. **Eine Prüfung solcher Werke in den Deviation Reports ist daher nicht erforderlich oder sinnvoll.**

4.8.3 Wie erkenne ich Werke mit asymmetrischen VRTs?

Werke mit asymmetrischen VRTs sind Werke

- bei denen mindestens zwei Urheber von jeweils mehr als einem Verlag vertreten werden (also mit mindestens zwei co-verlegten Urhebern);
- bei denen außerdem unregelmäßige („asymmetrische“) VRTs vorhanden sind.

Weiteres Beispiel für ein Werk mit asymmetrischen VRTs:

- K1 wird vertreten von OV1 und OV2
- K2 wird vertreten von OV2 und OV3
- K3 wird vertreten von OV3 und OV4 und OV5
- K4 wird vertreten von OV5

Missverständnisse:

- Es ist nicht richtig, dass jedes Split-Copyrightwerk automatisch ein Werk mit asymmetrischen VRTs ist.
- Es ist nicht richtig, dass jedes Werk, bei dem Urheber von jeweils mehreren Verlagen vertreten werden, automatisch ein Werk mit asymmetrischen VRTs ist.

Kein Werk mit asymmetrischen VRTs ist z.B. folgendes Werk:

- K1 wird vertreten von OV1 und OV2
- K2 wird vertreten von OV3 und OV4
- K3 wird vertreten von OV5
- K4 wird vertreten von OV5

4.9 SONDERFÄLLE MIT EINGESETZTEN ANTEILEN

Es sind im DIDAS-Bestand überwiegend Werke vorhanden, die mit Schlüsseln registriert sind, die auf die bisherigen Anteilsregeln verweisen. Solche Werke werden in die Ableitungslogik überführt. Es gibt aber daneben Werke, die aus besonderen Gründen mit eingesetzten Anteilen (sog. „absoluten Anteilen“) registriert worden sind, da die benötigte Aufteilung nicht mit Schlüsseln abgebildet werden konnte. Dahinter stehen z. B. individuelle Einigungen, die im Rahmen von Konfliktlösungen erzielt werden konnten, oder auch gerichtliche Entscheidungen. Solche Werke werden nicht in die Ableitungslogik überführt.

5 ANHANG: WEITERE BEISPIELE

5.1 SCHIENENBASIERTE AUSWERTUNG VON SUBVERLAGSVERTRÄGEN

Wie in 4.7 erläutert, ist im Rahmen von Antrag 19 auch das Verteilungsplankapitel über subverlegte Werke geändert worden. Grundlegende Regeln für Insubverlagnahmen beziehen sich jetzt nicht mehr auf das Werk insgesamt, sondern auf die Werkbeiträge, die tatsächlich subverlegt sind. Wie sich das auf die Anteilsaufteilung auswirkt, zeigen folgende zwei Beispiele.

Teilsubverlegtes AKM/AUME-Auslandswerk im VR

Ausgangspunkt ist ein textiertes und verlegtes AKM/AUME-Werk, das im VR folgende Originalaufteilung hat. Die Splitbeziehungen sind farblich hervorgehoben: K1 wird von OV1 vertreten, T2 von OV2. Es gibt keine Unterschiede zwischen Alt- und Neu-Verteilung.

Rolle	Pho Alt	Pho Neu
K1	30,00	30,00
T2	30,00	30,00
OV1(K1)	20,00	20,00
OV2(T2)	20,00	20,00

Nun wird das Werk subverlegt, und zwar nur von OV1, nicht von OV2. Der Subverlagsvertrag sieht zunächst typischerweise vor, dass sich das Verhältnis zwischen Urheber und Verlagen von 60:40 in 50:50 ändert; außerdem sieht der Vertrag eine Abtretungsquote von 50% Vom Verlagsanteil vor. Alt- und Neu-Verteilung sind:

Rolle	Pho Alt	Pho Neu
K1	25,00	25,00
T2	25,00	30,00
OV1(K1)	12,50	12,50
OV2(T2)	25,00	20,00
SV1(K1)	12,50	12,50

Die bisherige Regelung hat in DIDAS-Ist dazu geführt, dass nicht nur die gelb markierte Komponistenschiene, sondern auch die grün markierte Textdichterschiene auf das Verhältnis zwischen Urheber und Verlagen von 50:50 umgestellt wird, und das obwohl die Textdichterschiene gar nicht subverlegt ist.

Die neue Regelung sieht dagegen eine separate Betrachtung beider Schienen vor; der Subverlagsvertrag hat somit nur Auswirkungen auf die gelb markierte, subverlegte Schiene und nicht auf die nicht-subverlegte grüne Schiene.

Vollständig subverlegtes AKM/BUMA-Auslandswerk im AR

Ausgangspunkt ist ein textiertes und verlegtes AKM/BUMA-Werk, also ein Werk mit einem AKM-Komponisten und einem BUMA-Textdichter. Es hat im AR folgende Originalaufteilung. Es gibt keine Unterschiede zwischen Alt- und Neu-Verteilung.

Rolle	U Alt	U Neu	Gesellschaft
K1	33,34	33,34	AKM
T2	33,33	33,33	BUMA
OV1(K1)	16,67	16,67	AKM
OV2(T2)	16,66	16,66	BUMA

Nun wird das Werke subverlegt, und zwar von beiden Originalverlagen. Es gibt aber unterschiedliche Vertragskonditionen.

- Der Subverlagsvertrag des BUMA-Originalverlages sieht wie üblich den Londoner Schlüssel vor, also die Verschiebung des Verhältnisses zwischen Urheber und Verlag von 66,67:33,33 auf 50:50. Außerdem erhält der Subverlag einen Anteil von 50% vom Verlagsanteil.
- Der Subverlagsvertrag des AKM-Originalverlages schließt dagegen die Anwendung des Londoner Schlüssels explizit aus, d.h. es soll beim Verhältnis zwischen Urheber und Verlag von 66,67:33,33 bleiben. Der Subverlag erhält einen Anteil von 100% vom Verlagsanteil.

Alt- und Neu-Verteilung:

Rolle	U Alt	U Neu	Gesellschaft
K1	25,00	33,34	AKM
T2	25,00	25,00	BUMA
OV1(K1)	0,00	0,00	AKM
OV2(T2)	12,50	12,50	BUMA
SV1(K1)	25,00	16,67	GEMA
SV2(T2)	12,50	12,50	GEMA

Da es bisher nicht möglich war, den Londoner Schlüssel nur teilweise berücksichtigen, ist der Londoner Schlüssel auf das gesamte Werk angewendet worden, also auch auf die AKM-Schiene. In Zukunft jedoch können die Vertragskonditionen separat für jede Schiene berücksichtigt werden.